

screenFOOD Upgrade-Vereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERTRAGSGEGENSTAND	2
2	LEISTUNGSUMFANG.....	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Abgrenzung der Upgrade-Leistungen	2
2.3	Verfügbare Updates/Upgrades	2
3	GEWÄHRLEISTUNG.....	2
3.1	Grundsatz	2
3.2	Gewährleistung.....	2
3.3	Ausgeschlossene Leistungen	2
4	VERTRAGSDAUER	3
4.1	Vertragsbeginn	3
4.2	Dauer	3
4.3	Kündigung.....	3
5	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	3
5.1	Abtretungen	3
5.2	Vertraulichkeit	3
5.3	Datenschutz	3
5.4	Widersprüche	3
6	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	3
6.1	Fälligkeit und Zahlungsfrist.....	3
6.2	Zahlungshöhe.....	3
6.3	Beschränkung	3
6.4	Änderungen	3
7	HAFTUNG	3
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
8.1	Schriftform.....	4
8.2	Teilnichtigkeit.....	4
8.3	Anwendbares Recht.....	4
8.4	Gerichtsstand.....	4

screenFOOD Upgrade-Vereinbarung

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Die screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG – im nachfolgenden screenFOODnet genannt – überlässt dem Kunden die in ihrem Eigentum stehenden screenFOOD-Lizenzen zur Nutzung im Rahmen der vereinbarten Software-Lizenz-Bedingungen. In diesem Zusammenhang stellt die screenFOODnet entgeltliche Lizenzen für Upgrades zur Verfügung, um dem Kunden die neuste Software, sogenannte Major-Releases, zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen für die Upgrade-Vereinbarung gelten für alle screenFOOD Produkte. screenFOODnet ist verpflichtet, nach den Regelungen dieses Vertrages dem Kunden die jeweiligen Upgrades der von dem Kunden erworbenen Programme zur Verfügung zu stellen.

2 LEISTUNGSUMFANG

2.1 Geltungsbereich

Die in dem Upgrade-Angebot enthaltenen Leistungen sind projektabhängig, d.h. der Kunde/Partner kann das Upgrade ausschliesslich für ein bestimmtes Projekt einsetzen. Für den Vertrags-Abschluss wird die vorherige Aktualisierung auf die neuste Version vorausgesetzt.

2.2 Abgrenzung der Upgrade-Leistungen

Upgrades und Updates im Sinne dieses Vertrages sind alle Anpassungen der Vertragssoftware, die screenFOODnet entwickelt und dergestalt auf den Markt bringt, dass diese allgemein Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem Upgrade stellt die screenFOODnet die neuste Major-Version einer Softwarelösung bereit. Ein „Upgrade“ der Software enthält bedeutende Funktions-verbesserungen, die neusten Features sowie die neusten Fehlerbehebungen.

Ein „Update“ bezeichnet die neuste Software innerhalb einer Major-Version. Ein Update enthält die neusten Features sowie die neusten Fehlerbehebungen.

Während eine Update-Lizenz kostenlos ist, werden Upgrades kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Stellt screenFOODnet nach Massgabe dieser Regelungen Updates und Upgrades zur Verfügung, ist screenFOODnet auch verpflichtet, die dem Kunden mit der Vertragssoftware zur Verfügung gestellte Dokumentation (elektronisch) an die sich aus dem Update oder Upgrade ergebende Programmfassung anzupassen.

2.3 Verfügbare Updates/Upgrades

Ausgeliefert wird nur die jeweils aktuellste screenFOOD-Version. Es werden nur die zwei letzten Major Releases weiter unterstützt.

3 GEWÄHRLEISTUNG

3.1 Grundsatz

Die Lieferzeitpunkte der Releases werden durch screenFOODnet bestimmt. Pro Kalenderjahr wird von screenFOODnet mindestens ein (1) Major Release geliefert.

3.2 Gewährleistung

Im Falle eines Mangels eines Updates oder Upgrades hat der Kunde den Lizenzgeber screenFOODnet unverzüglich per Email zu benachrichtigen und screenFOODnet mit allen verfügbaren Informationen, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, zu

versorgen, um screenFOODnet in die Lage zu versetzen, den Fehler beheben zu können, insbesondere hat der Kunde eine genaue Beschreibung des aufgetretenen Fehlers und der Anwendung und Anwendungssituation, in der er aufgetreten ist, vorzunehmen.

screenFOODnet ist berechtigt, den gemeldeten Mangel auf der EDV-Anlage des Kunden, auf der die Software installiert ist und genutzt wird, sowie in der Programmumgebung und der Datenumgebung, in der der Fehler aufgetreten ist, zu untersuchen; der Kunde wird screenFOODnet hierzu den Zugang zu der Anlage, dem Programm und den Daten einräumen.

screenFOODnet ist nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung berechtigt.

Erklärt screenFOODnet, dass ein vom Kunden gerügter Mangel des Updates oder Upgrades nicht durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt werden könne, oder verweigert screenFOODnet unberechtigterweise die Gewährleistung, wobei die Nachweispflicht beim Kunden liegt, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des Updates oder Upgrades zu verweigern und/oder den Upgrade-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Entgelt für den Upgrade-Vertrag verringert sich anteilig auf den Betrag, der auf den Zeitraum bis zu der letzten nicht beanstandeten Update/Upgrade-Lieferung entfällt.

Im Falle der Verweigerung der Abnahme des Upgrades oder der Kündigung dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Dateien des Upgrades, auf das sich die Beanstandung bezogen hat, einschliesslich der Sicherungskopien, zu löschen und die Löschung screenFOODnet nachzuweisen. screenFOODnet ist berechtigt, die Rückzahlung eventuell bereits erhaltener Zahlungen davon abhängig zu machen, dass Zug um Zug die Löschung der Dateien mitgeteilt wird.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht zur Minderung, sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäss Software-Lizenz-Vertrag 60 Tage ab Übergabe (Bekanntgabe des Links zum Downloads und Übermittlung der Lizenz-Nummer) des Upgrades oder Updates an den Kunden.

Die Gewährleistung gemäss Software-Lizenz-Vertrag ist zu unterscheiden von der Installationsgarantie, welche gemäss Abnahmeprotokoll die Installation- und Konfigurationsfehler bei der Installation behandelt.

3.3 Ausgeschlossene Leistungen

Folgende Leistungen sind in der Upgrade-Vereinbarung ausgeschlossen:

- Vor-Ort-Einsätze
- Einsätze ausserhalb der Bürozeiten der screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG. Die Bürozeiten (=Arbeitstage) sind Montag bis Freitag von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, exklusive der bundesweit und kantonal gesetzlich festgelegten Feiertage
- Hardware- und Betriebssystemwartungen, Services, Drittanbietersoftware-Wartung und Support
- Adaption der screenFOOD Software auf eine bestimmte Hardware, ein bestimmtes System oder an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Infrastruktur und Betrieb der Hardware- und der System-Architektur, sowie damit verbundene Anwendungen ausserhalb von screenFOOD
- Überwachen des eingerichteten Datenbank Backup-Skripts
- Beseitigung von Störungen und Fehler, die durch unsachgemäße Bedienung, Benützung, Behandlung und

Programmierung der Produkte oder durch Eingriffe oder Produkte Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden sind

- Datensicherung und Datenwiederherstellung
- Wartung der screenFOOD Software
- Beratungen im Bereich Digital Signage
- Bearbeitung von Supportfällen
- Installation des Updates
- Installation des Upgrades
- Migration der Daten auf die neue Version bei unregelmässigen Upgrades

4 VERTRAGSDAUER

4.1 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestellung durch den Kunden in Kraft.

4.2 Dauer

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht fristgerecht vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

4.3 Kündigung

Der Upgrade-Vertrag kann nach einer Mindestlaufzeit von 1 Jahr (12 Monate) auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

5.1 Abtretungen

screenFOODnet ist berechtigt, die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte (Subunternehmen der screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG und der screenFOODnet Digital Signage Retail Services AG angegliederte Unternehmen) abzutreten.

5.2 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nicht offen zu legen oder vertrauliche Informationen für einen anderen als den vertraglichen Zweck zu gebrauchen. Eine Offenlegung oder eine ausservertragliche Nutzung dieser Informationen bedarf zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

5.3 Datenschutz

Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die jeweils andere Partei die aus dieser Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke verwendet.

5.4 Widersprüche

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Rangfolge:

- diese Upgrade-Vereinbarung
- screenFOOD Software-Lizenz-Vertrag

Vorbehalten bleibt die Vereinbarung von Abweichungen im Einzelfall, welche jedoch nur Gültigkeit erlangen, wenn sie ausdrücklich auf die abzuändernde Bestimmung eines in der Rangfolge höheren Vertragsdokumentes Bezug nehmen.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Im ersten Jahr werden die Gebühren für die Upgrade-Vereinbarung bei Versand der Lizenzen pro rata temporis bis Ende Jahr fällig. Ab dem zweiten Jahr werden die Gebühren für den Upgrade-Vertrag anfangs Jahr im Voraus fällig. Die Zahlungsfrist ist 20 Tage netto. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug.

Ohne Mitteilung des Kunden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gilt eine Rechnung als angenommen. Das Inkasso erfolgt über screenFOODnet oder über den Vertriebspartner von screenFOODnet.

6.2 Zahlungshöhe

Die Kosten für eine Upgrade-Vereinbarung belaufen sich bei Endkunden auf 18% der ursprünglich bezahlten Lizenzpreise pro Jahr. Partner mit Vertrag ziehen von den 18% der aktuellen Listenpreise zusätzlich ihren Partnerrabatt ab.

Update-Lizenzen innerhalb der gleichen Version (Minor Release) sind für Partner und Endkunden kostenlos.

Bei screenFOOD CS Server Updates/Upgrades kommen obligatorisch die Installationskosten pro getätigtes Update/Upgrade gemäss aktueller Preisliste hinzu. Weitere Installationsarbeiten werden nach erbrachter Leistung verrechnet.

Werden innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags weitere Nutzungslizenzen vom Kunden hinzugekauft, erhöht sich das jährliche Entgelt für den vorliegenden Vertrag um 18% der Lizenzsumme der neu hinzugekauften Nutzungslizenzen. Partner können davon ihren Partnerrabatt abziehen.

6.3 Beschränkung

screenFOODnet führt nur die Installationen für den screenFOOD CS Server durch. Der Termin der Installation erfolgt nach Absprache mit dem Partner/Kunden mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen. screenFOODnet übernimmt keine anderen Installationen.

screenFOODnet kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Programmprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur einer Fehlfunktion das Auftreten anderer Fehlfunktionen ausgeschlossen wird.

6.4 Änderungen

screenFOODnet kann die Gebühren für die Upgrade-Vereinbarung unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 4 Monaten auf Ende des Kalenderjahres ändern.

7 HAFTUNG

Schadensersatzansprüche an screenFOODnet sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Gebühren für den Upgrade-Vertrag pro Vertragsjahr.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Alle eventuellen späteren Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit dem Hinweis auf den entsprechenden Vertrag zu erfolgen; sie sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

8.2 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder künftig unwirksam werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen sowie des Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung sowie zur Ausführung der Lücke tritt eine Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

8.3 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht.

8.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Luzern, Schweiz.